

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10.11.1993, (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 15), i. V. m. §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) erlässt die Stadtverwaltung Bad Kreuznach als zuständige Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Das Konsumieren von Alkohol und das Mitführen von Glasbehältnissen (Flaschen, Gläser und Ähnliches) ist während der Veranstaltung „Narrenkäfig“ am Donnerstag, den 12.02.2026 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr verboten.

1.

Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für folgenden Verbotsbereich (siehe auch beigefügten Plan):

Europaplatz (Bahnhofsvorplatz)

Mannheimer Straße zwischen Salinenstraße und Klappergasse
Kurhausstraße zwischen „Geesebrick“ und Mannheimer Straße
Roßstraße zwischen „Geesebrick“ und Mannheimer Straße
Mühlenstraße zwischen „Beinde“ und Mannheimer Straße
Kreuzstraße zwischen Hasengasse und Turmstraße
Römerstraße zwischen Mannheimer Straße und Hasengasse
Klostergasse
Hospitalgasse

2.

Verbot

Im Verbotsbereich dürfen alkoholhaltige Getränke nicht mitgeführt und/oder verzehrt werden. Außerdem ist es in dem unter § 1 aufgeführten öffentlichen Bereich verboten, Getränke jeder Art aus Glasbehältnissen (Flaschen, Gläser und Ähnliches) zu konsumieren.

3.

Ausnahmen

(1) Das Verbot nach § 2 gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen und den mittels Bauzaunes abgetrennten Veranstaltungsbereich Kornmarkt/Mannheimer-Straße /Roßstraße.

(2) Vom Verbot gemäß § 2 ausgenommen sind weiterhin alkoholische Getränke, die in Einzelhandelsgeschäften während deren Öffnungszeiten eingekauft und durch den Verbotsbereich hindurch heimtransportiert werden.

(3) Von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung kann die Ordnungsbehörde in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zulassen. Diese können unter Auflagen erteilt und unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Landesgesetzes über das Verwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

4.

Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt für den 12.02.2026 in der Zeit von 10.00 bis 22.00 Uhr.

5.

Zu widerhandlung

Für den Fall der Zu widerhandlung gegen das Verbot unter Ziffer 1. sind mitgeführte alkoholische Getränke, Flaschen und Gläser nach Aufforderung zu entsorgen. Erfolgt dies nicht, wird hiermit die Ersatzvornahme angedroht. Bei Zu widerhandlung gegen die Allgemeinverfügung wird hiermit ein Platzverweis angedroht.

6.

Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

7.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann, bei dem Verwaltungsgericht Koblenz ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO haben Widerspruch und Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch oder einer Klage angegriffen wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort mit Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Bad Kreuznach, Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach eingesehen werden.

Bad Kreuznach, den 06.02.2026

In Vertretung



Markus Schlosser
Beigeordneter



- Verbotsbereichsgrenzen Mannheimer Str., Kreuzstr., Römerstr., Klostergasse, Hospitalgasse
- Einlassstellen „Narrenkäfig“
- Verbotsbereich Europaplatz